

Vertrag über die Nutzung des Taxennachrückplatzes am Flughafen Berlin-Tegel

Vorbemerkung

Die Berliner Flughafen Gesellschaft mbH (im Folgenden „BFG“) stellt auf ihrem Betriebsgelände eine spezielle Fläche für die Nutzung von Taxen zur Verfügung (Taxennachrückplatz).

Die BFG hat die Q-Park GmbH & Co. KG (im Folgenden „Q-Park“) beauftragt, den Taxennachrückplatz zu bewirtschaften und im Namen und für Rechnung der BFG den folgenden Vertrag über die Nutzung des Taxennachrückplatzes am Flughafen Tegel abzuschließen. Im Rahmen dieser Vertragsabwicklung hat Q-Park das Recht, alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden notwendigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie die damit verbundenen Gebühren und Entgelte einzuziehen, einschließlich der Geltendmachung im Mahnverfahren. Sämtlicher Schriftverkehr ist mit Q-Park abzuwickeln.

Die vorausgeschickt schließen die

Berliner Flughafen-Gesellschaft mbH
Flughafen Tegel
13405 Berlin

und

(im Folgenden „das Taxiunternehmen“)

folgenden Vertrag:

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Mit Unterzeichnung dieses Vertrags erwirbt das Taxiunternehmen das Recht, den Taxennachrückplatz nach Maßgabe dieses Vertrags zu nutzen. Die Benutzung des Taxennachrückplatzes ist nur im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistung der Personenbeförderung gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Zufahrt auf den Taxennachrückplatz ist nur mit einer Zufahrtsberechtigung gestattet. Die Möglichkeit wird begrenzt durch die vorhandenen Kapazitäten des Taxennachrückplatzes; ein Anspruch auf Zufahrt bei Vollausslastung besteht nicht.

§ 2 Zufahrtsberechtigung

- (1) Die Ausgabe der Zufahrtsberechtigungen (Transponder) erfolgt unternehmensbezogen. Die Weitergabe des jeweils nummerierten Transponders an Dritte und die Nutzung in bzw. Übertragung auf andere(n) als in den in **Anlage 1** angegebenen Fahrzeugen (auch innerhalb des jeweiligen Taxiunternehmens) ist untersagt.
- (2) Der Transponder ist pfleglich zu behandeln. Q-Park und die BFG übernehmen keine Haftung für Defekte, die auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind. Der Verlust eines Transponders ist sofort anzuzeigen.
- (3) Der Transponder ist mit der mitgelieferten Halterung in der Mitte der Windschutzscheibe hinter dem Rückspiegel anzubringen, um eine Erkennung des Transponders durch die Einfahrtsschranke zu gewährleisten. Auftretende Fehlfunktionen durch nicht ordnungsgemäße Anbringung gehen zu Lasten des Nutzers.
- (4) Das Taxiunternehmen verpflichtet sich, Q-Park Änderungen seiner Anschrift und Veränderungen in der Fahrzeugflotte (z.B. neue Fahrzeuge mit neuem amtlichen Kennzeichen und neuer Ordnungsnummer bzw. Wegfall von Fahrzeugen, Kennzeichen und Ordnungsnummern) unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Benutzungsordnung

- (1) Auf dem Taxennachrückplatz gilt die jeweils gültige Fassung der Benutzungsordnung für den Taxennachrückplatz. Die aktuelle Fassung der Benutzungsordnung liegt diesem Vertrag als **Anlage 2** bei und ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Einhaltung der Benutzungsordnung regelmäßig durch Beauftragte der BFG kontrolliert wird. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die dort aufgeführten Maßnahmen ergriffen werden.
- (3) Das Taxiunternehmen stellt sicher, dass alle Fahrer der berechtigten Fahrzeuge über den Inhalt der Benutzungsordnung Kenntnis genommen haben und die darin enthaltenen Kriterien erfüllen. Verstöße gegen die Benutzungsordnung durch Fahrer eines Unternehmens werden dem Unternehmer zugerechnet.

§ 4 Nutzungsentgelte/ Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Ausgabe des Transponders erfolgt gegen eine einmalige Bereitstellungsgebühr inklusive der Freischaltung von €20 pro Transponder. Die Gebühr ist bei Vertragsabschluss ausschließlich in bar zur Zahlung fällig. Ist eine Neuausgabe des Transponders aus Gründen erforderlich, die in der Sphäre des Taxiunternehmens liegen (Verlust, Beschädigung, Missbrauch oder ähnliches), beträgt das Bereitstellungsentgelt erneut €20 in bar.
- (2) Für jede Einfahrt auf den Taxennachrückplatz ist ein vorgangsbezogenes Nutzungsentgelt in Höhe von 0,47 € je Vorgang zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt jeweils monatlich rückwirkend für den vorangegangenen Monat. Die Rechnungssumme wird entweder per Lastschrift zum 15. des Folgemonats eingezogen oder ist bis spätestens 15. des Folgemonats auf das folgende Konto zu überweisen:

Stadtsparkasse Düsseldorf, Kontonummer: 10038354, Bankleitzahl 300 501 10

Die Rechnung ist ab dem 1. Arbeitstag des Folgemonats im Internet unter der Adresse <http://taxi.q-park.de> eingestellt und kann ausgedruckt werden.

Für die Erstanmeldung auf der Internetseite wird dem Taxiunternehmen eine Kundennummer sowie ein erstmalig zu verwendendes Passwort zugeteilt. Das Passwort ist bei der ersten Anmeldung zu ändern.

Alternativ kann die Rechnung kostenfrei bei Q-Park abgeholt werden oder gegen eine Gebühr von € 0,60 pro Rechnung per Post zugestellt werden.

- (3) Alle Nutzungsentgelte wurden auf Basis der Selbstkosten der BFG für die Taxenbereitstellung und der zu erwartenden durchschnittlichen Nutzungsvorgänge je Tag ermittelt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die BFG nur nach Abstimmung mit den Gewerbevertretungen (Innung des Taxigewerbes e.V. und Taxiverband Berlin Brandenburg e.V.) berechtigt ist, bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen die Nutzungsentgelte im Rahmen der Billigkeit anzupassen. In diesem Fall steht dem Taxiunternehmen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (4) Alle vorbezeichneten Entgelte sind Netto-Entgelte und zahlbar zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.
- (5) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu entrichten. Der genannte Zinssatz gilt für alle Forderungen der BFG. Q-Park ist berechtigt, für das Mahnverfahren € 15,00 pauschalierte Mahnkosten zu berechnen, die bei erneuter Freischaltung des Transponders zu begleichen sind. Im Falle einer Rücklastschrift sind die dadurch entstandenen Kosten bei der nächsten Rechnung zu begleichen. Dem Taxiunternehmen bleibt hinsichtlich der pauschalierten Mahnkosten der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (6) Kommt das Taxiunternehmen mit der Begleichung einer Rechnung einen Monat in Rückstand, ist Q-Park berechtigt, die Transponder des Unternehmers bis zur Begleichung der offenen Rechnung zu sperren. Bei wiederholtem Zahlungsrückstand ist Q-Park berechtigt, den Transponder mit sofortiger Wirkung zu sperren und den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 5 Vertragsbeginn und Kündigungsfrist

- (1) Der Vertrag beginnt am _____ und gilt unbefristet. Das Vertragsverhältnis endet jedoch spätestens mit der Einstellung des Flugbetriebes am Flughafen Berlin-Tegel und mit dem in der entsprechenden bestandskräftigen behördlichen Verfügung festgesetzten Schließungstermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf, es sei denn die Vertragspartner vereinbaren für eine Übergangszeit etwas anderes.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Zum Kündigungstermin erfolgt eine Sperrung aller an den Unternehmer ausgegebenen Transponder. Der Vertrag endet in jedem Fall mit Schließung des Flughafens Berlin-Tegel, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Insbesondere wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zu einer außerordentlichen Kündigung bzw. Kündigung aus wichtigem Grund führen.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die unternehmensbezogenen Daten aus Anlage 1 werden zu Verwaltungszwecken und zur Zuordnung der ausgegebenen Zufahrtsberechtigungen gespeichert. Der Name des Taxiunternehmens und die ihm zugeordneten Informationen über Fahrzeuge werden an das mit den Kontrollen beauftragte Unternehmen für die Erfassung von Verstößen gegen die Benutzungsordnung übermittelt.
- (2) Die einzelnen Nutzungsvorgänge der Zufahrtsberechtigung (Anzahl der Durchfahrten, Sperungen, Kündigungen und Neuausgaben des Transponders) werden jeweils transponderbezogen erfasst. Diese Daten werden nur für interne Zwecke genutzt – z.B. als Nachweis zur Abrechnung – und nicht an Dritte weitergegeben.
- (3) Der Vertragspartner stimmt der Erfassung, Speicherung und Weitergabe der Daten mit der unten stehenden Datenschutzerklärung ausdrücklich zu.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn er durch das Taxiunternehmen rechtsgültig unterzeichnet und mit dem Unternehmensstempel versehen ist. Unterzeichnet der Unternehmer nicht selbst, sondern durch einen bei ihm angestellten bzw. durch ihn bevollmächtigten Fahrer, hat dieser mit der Unterzeichnung eine ordnungsgemäße Vollmacht vorzulegen. Wird die Bevollmächtigung nicht nachgewiesen, ist Q-Park berechtigt, die Ausgabe bzw. Freischaltung des Transponders solange zu verweigern, bis die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen dennoch in Kraft. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue gültige zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Zweck verfolgen.
- (3) Vertragsänderungen und/oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformabrede.
- (4) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den

Q-Park GmbH & Co. KG

Taxiunternehmen

Datenschutzerklärung

Das Taxiunternehmen stimmt hiermit der Erfassung, Speicherung und Weitergabe der in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Vertrages und in Anlage 1 (Stammdaten des Taxiunternehmens, Informationen zu den Fahrzeugen des Taxiunternehmens und Kontodaten) benannten unternehmensbezogenen Daten für die genannten Zwecke ausdrücklich zu.

Berlin, den
